

Medienmitteilung

Maskentragpflicht mit Ausnahmen in Schulen im nachobligatorischen Bereich (Kantonsschule, BBZ, HKV)

Das Erziehungsdepartement hat heute die kantonalen Richtlinien und Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 an den nachobligatorischen Schaffhauser Schulen unter Covid-19 erlassen. Zentrales Element dabei ist die Anordnung einer grundsätzlichen Maskentragpflicht mit definierten Ausnahmen, welche in Absprache mit dem kantonsärztlichen Dienst erfolgt und sowohl von den Leitungen der betroffenen Schulen wie auch vom Regierungsrat unterstützt wird. Ebenso sehen die Richtlinien vor, dass Lernende und Lehrpersonal mittels Selbstdeklaration bestätigen, dass sie nach den Ferien aufgrund von Auslandsreisen nicht unter die Quarantänebestimmungen des Bundes fallen.

Maskenpflicht mit definierten Ausnahmen

Die «Covid-Verordnung besondere Lage» des Bundes legt fest, dass auch in Bildungseinrichtungen die geltenden Abstandsregelungen einzuhalten sind, und nur davon abgewichen werden darf, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen von Gesichtsmasken oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden. Weder an der Kantonsschule noch an den Berufsfachschulen BBZ und HKV ist eine konsequente Einhaltung der Abstände bei Vollbetrieb möglich. Auch eine Kanalisierung des Personenverkehrs in den Verkehrsflächen (Treppenhäuser, Gänge usw.) bei gleichzeitiger Beachtung der Distanzregel ist nur mit grossem Aufwand realisierbar.

Aus diesen Überlegungen und aufgrund der aktuellen Situation mit steigenden Fallzahlen in der Schweiz und im Kanton Schaffhausen gilt ab Montag 10. August an den Schaffhauser Schulen im nachobligatorischen Bereich (Kantonsschule, BBZ und HKV) sowohl für Lehrpersonen, Personal und Lernende bis auf weiteres ein Maskenobligatorium mit definierten Ausnahmen. Dieses findet Anwendung in sämtlichen Innenräumen (insbesondere auch in Gängen, Pausenräumen, sanitären Anlagen, etc.), wobei Ausnahmen vorgesehen sind:

- Aufhebung der Maskentragpflicht durch die Lehrpersonen ist möglich in Situationen, in denen
 - die Abstandsregeln untereinander eingehalten werden können (grosse Klassenzimmer, Kleingruppen, in Büroräumlichkeiten)
 - bauliche Massnahmen vorhanden sind (Schutzwände)
- Keine Maskentragpflicht der Lehrpersonen bei Frontalunterrichtsequenzen (jedoch bei 1:1-Kontakten mit Lernenden)
- Keine Maskenpflicht gilt für den Sportunterricht, welcher mit Einschränkungen stattfindet. Es muss weiterhin auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt verzichtet werden.

- In den Kantinen gilt grundsätzlich ebenfalls Maskenpflicht, ausser während der Konsumation an den Tischen.
- Ausnahmen von der Maskentragepflicht aus medizinischen Gründen für Einzelpersonen können von den Schulleitungen bewilligt werden.

Da ein Grossteil der Lernenden mit dem öffentlichen Verkehr anreist und dort bereits eine Maskentragpflicht gilt, sind die Lernenden aufgefordert, grundsätzlich eigene Masken mitzubringen. Dabei sind auch wiederverwendbare, textile Masken zulässig. Bei Bedarf werden Hygienemasken den Lernenden wie auch dem Schulpersonal jedoch kostenlos von den Bildungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Umsetzung der Quarantänebestimmungen, Selbstdeklaration

Im Zusammenhang mit der Rückkehr aus einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gelten auch im schulischen Kontext die Quarantänebestimmungen des Bundes, die konsequent durchgesetzt werden sollen. Um einer Ausbreitung von Covid-19 an Schaffhauser Schulen entgegenwirken zu können, ist es entscheidend, dass aus Risikoländern zurückkehrende Personen sich auch tatsächlich in Quarantäne begeben.

Um das Bewusstsein für die Wichtigkeit dieser Massnahme zu stärken, wird analog zu den Volksschulen auch an den Schaffhauser Berufsschulen und der Kantonsschule eine Selbstdeklarationspflicht für Lehrpersonal und Lernende eingeführt. Darin bestätigen diese, Kenntnis von den geltenden Reise- bzw. Quarantänebestimmungen zu haben und diese einzuhalten. Absenzen aufgrund von Quarantäneanordnungen gelten für Lernende als entschuldigt. Für die Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffs sind die Lernenden selber verantwortlich.

Weitere Bestimmungen

Des Weiteren enthalten die Richtlinien ergänzende umzusetzende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen für den Unterrichtsbetrieb sowie Bestimmungen für die Schulkantinen und schulische Veranstaltungen. Sie sind auf der [Webseite Coronavirus in der Schule](#) publiziert.

Der Regierungsrat, der kantonsärztliche Dienst und das zuständige Erziehungsdepartement sind überzeugt, mit diesen Bestimmungen einen vergleichsweise einfach umsetzbaren Beitrag zur Prophylaxe zu leisten und damit allfälligen Klassen- oder Schulschliessungen und einer damit verbundenen Rückkehr zum Distanzunterricht entgegenzuwirken.

Die Pädagogische Hochschule, die seit Anfang August eine selbstständige Anstalt ist, wird über die dort geltenden Massnahmen später informieren. Das Studiensemester beginnt an der Pädagogischen Hochschule Mitte September.

Schaffhausen, 5. August 2020

Staatskanzlei Schaffhausen

Weitere Auskünfte erteilen:

Regierungsrat Christian Amsler, Vorsteher Erziehungsdepartement, Tel +41 79 229 08 85
Lukas Hauser, Leiter Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung, Tel. +41 52 632 75 15